



Grundsätze der kommunalen Beitragserhebung

Begriff

Beiträge zählen ebenso wie Gebühren oder Steuern zu den kommunalen Abgaben. Sie werden als Gegenleistung dafür erhoben, daß die Möglichkeit besteht, eine öffentliche Einrichtung zu nutzen (z.B. § 8 Abs. 2 KAG NW). Der daraus erwachsende „Vorteil“ soll ausgeglichen werden. Beiträge können nach dem Baugesetzbuch als Erschließungsbeiträge oder nach dem Kommunalabgabengesetz als Straßenbau- oder Kanalanschlußbeiträge erhoben werden.

Rechtsgrundlage

Seit der Reform des Grundgesetzes im Oktober 1994 liegt die Gesetzgebungskompetenz für das Erschließungsbeitragsrecht bei den Bundesländern. Bis die Länder eigene Gesetze erlassen haben oder sofern sie auf die Vorschriften des Bundes verweisen, gilt das Bundesrecht fort. Daher sind die Rechtsgrundlagen für die Erschließungsbeiträge derzeit noch im **Baugesetzbuch** (§§ 127 ff. BauGB). Die übrigen kommunalen Beiträge beruhen im wesentlichen auf den **Kommunalabgabengesetzen**. Die kommunalen Rechtsgrundlagen sind die **örtlichen Satzungen** (z.B. § 2 KAG NW), die aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften ergehen. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Satzungen zu veröffentlichen. Sie müssen die Erhebung der Abgaben begründen (z.B. § 12 KAG NW i.V.m. § 121 AO). Verschiedene Landesgesetzgeber verpflichten die Gemeinden sinnvollerweise, die zukünftig Beitragspflichtigen sowohl über die geplante Maßnahme als auch über die Beitragserhebung zu informieren.

Satzungen über kommunale Abgaben müssen bestimmte **Mindestangaben** enthalten. Dazu gehören i.a. der Kreis der Abgabenschuldner, der Abgabengegenstand, d.h. der Tatbestand, an den die Abgabenschuld anknüpft, der Abgabenmaßstab, der Abgabensatz sowie das Entstehen und die Fälligkeit der Abgabe (z.B. § 2 KAG NW). Die KAGs können weitere Angaben vorschreiben.

Grundsätze der Beitragserhebung

Von der Beitragserhebung nach den KAGs ist die Erhebung von **Erschließungsbeiträgen** nach dem Baugesetzbuch zu unterscheiden. Erschließungsbeiträge dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur „erstmaligen Herstellung“ von Straßen, Wegen, Plätzen sowie sonstiger Erschließungsanlagen. Mit diesen Maßnahmen werden Grundstücke erschlossen, d.h., Bauland wird baureif gemacht. Beiträge nach den KAGs können bspw. als **Kanalanschlußbeiträge** oder als **Straßenbaubeiträge** zur Verbesserung oder Erneuerung bereits endgültig hergestellter Anlagen erhoben werden. Im Unterschied zu den Erschließungsbeiträgen werden unter Straßenbaubeiträgen im wesentlichen Maßnahmen zur Verbesserung, Erweiterung oder Erneuerung bereits endgültig hergestellter Anlagen verstanden. Das KAG Baden-Württemberg kennt dagegen - ebenso wie Berlin - keine Straßenbaubeiträge (§ 10 KAG BW).

Die **Beitragserhebung** nach dem KAG wird den Gemeinden i.a. freigestellt, d.h., sie können Aufwendungen für öffentliche Aufgaben auch indirekt durch Benutzungsgebühren finanzieren. Allerdings besteht für Leistungen, für die ein Entgelt genommen werden kann, auch eine **Entgeltspflicht** (z.B. § 3 Abs. 3 KAG NW sowie § 76 GO NW), d.h., wenn die Gebührenfinanzierung praktisch nicht möglich ist, sind Beiträge zu erheben. Die Beitragspflicht knüpft an den Begriff des **wirtschaftlichen Vorteils** an (z. B. § 8 Abs. 2 KAG NW). Dabei geht es nicht um den

Vorteil als „meßbaren finanziellen Wert“, sondern um die Steigerung des Gebrauchswertes der betroffenen Grundstücke.

Verteilungsmaßstäbe

Für **Erschließungsbeiträge** sieht das Baugesetzbuch als Verteilungsmaßstäbe die Art und das Maß der baulichen Nutzung (bspw. die Geschosßfläche), die Grundstücksfläche sowie die Grundstücksbreite vor (§ 131 Abs. 2 BauGB). Für die **Straßenbaubeiträge** schreiben die meisten Landesgesetzgeber keine Verteilungsmaßstäbe vor, sie werden durch die örtlichen Satzungen bestimmt. Dazu kann bspw. ein Geschosßflächenmaßstab oder ein Frontmetermaßstab herangezogen werden. Auch die **Anschlußbeiträge** können nach diesen Maßstäben berechnet werden.

Verjährungsfristen

Die **Festsetzungsverjährung**, die mit Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem der Beitrag entstanden ist, beträgt vier Jahre (z.B. § 12 KAG NW i.V.m. §§ 169 f. AO), die **Zahlungsverjährung** dagegen fünf Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist (z.B. § 12 KAG NW i.V.m. §§ 228 f. AO).

Rechtsmittel

Die Erhebung kommunaler Abgaben ist ein Verwaltungsakt, gegen den jeder betroffene Bürger Rechtsmittel einlegen kann. Die Art der Rechtsmittel, die gegen den Bescheid eingelegt werden können, ihre Adressaten und die Rechtsmittelfrist erläutert die Rechtsbehelfsbelehrung, die auf dem Bescheid enthalten sein muß (z. B. § 12 KAG NW i.V. m. § 157 AO). Fehlt diese Belehrung oder ist sie fehlerhaft, verlängert sich die Rechtsmittelfrist auf ein Jahr. Dabei kann zunächst innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Abgabenbescheids **Widerspruch** eingelegt werden (§§ 68, 70 VwGO). Der jeweilige Adressat ist der Rechtsbehelfsbelehrung zu entnehmen. Auf diese Weise soll der Gemeinde die Gelegenheit gegeben werden, ihren Bescheid nochmals zu überprüfen. Nur wenn der Widerspruch ordnungsgemäß eingelegt wurde, kann vor dem Verwaltungsgericht eine **Anfechtungsklage** für den Fall erhoben werden, daß der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen wurde. Auch sie muß fristgerecht innerhalb eines Monats nach Zugang des Widerspruchsbescheides erhoben werden (§ 74 VwGO). Weder der Widerspruch noch die Anfechtungsklage entbinden den Abgabenschuldner von der fristgemäßen Zahlung. Er kann jedoch in beiden Fällen einen **Antrag auf Aussetzung der Vollziehung** stellen (§ 80 VwGO).

Information und Hintergründe zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen sowie eine Checkliste zur systematischen Überprüfung eines Bescheides finden Sie in der Broschüre „Straßenbaubeiträge – Wie prüfe ich einen Beitragsbescheid“. Sie ist in 1. Aufl. zum Preis von 7,95 € inkl. MwSt., zuzügl. Versandkosten erhältlich bei Haus & Grund Deutschland – Verlag und Service GmbH, Postfach 08 01 64, 10001 Berlin, Tel.: (030) 2 02 16-204, E-Mail: verlag@haus-und-grund.net.



Haus & Grund[®]
Deutschland

verantwortlich: **Haus & Grund** Deutschland – Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. • Mohrenstraße 33 • 10117 Berlin • Postfach 08 01 64 • 10001 Berlin • Tel. (030) 2 02 16-0 • Fax (030) 2 02 16-555 • E-Mail: zv@haus-und-grund.net • Internet: <http://www.haus-und-grund.net> (Dr. Ki. 01/03)